

7 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium für den höheren Polizeivollzugsdienst ist nur im Rahmen verfügbarer Planstellen möglich und erfolgt gemäß der sich aus dem Auswahlverfahren ergebenden Rangfolge. Über die Anzahl der Zulassungen entscheidet die oberste Polizeibehörde im Benehmen mit dem Hauptpersonalrat der Polizei. Die Ergebnisse der Bewerberinnen und Bewerber des Auswahlverfahrens, die für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst geeignet erscheinen, jedoch wegen des von ihnen erreichten Rangplatzes nicht zugelassen werden können, werden beim folgenden und dem darauf folgenden Auswahlverfahren berücksichtigt. Die Altersgrenze findet dann keine Anwendung.

8 Ermittlungs-, Straf- oder Disziplinarverfahren

- 8.1 Nicht einbezogen in das Auswahlverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber, bei denen ein Ermittlungs-, Straf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet oder eine Disziplinarmaßnahme noch nicht getilgt ist. Ist gegen eine Bewerberin oder gegen einen Bewerber in einem Strafverfahren unanfechtbar eine Strafe oder Geldbuße verhängt worden, kann innerhalb der nächsten zwei Jahre keine Einbeziehung in das Auswahlverfahren erfolgen.

Von diesen Einschränkungen kann im Einzelfall bei besonderen Umständen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Polizeibehörde.

- 8.2 Bei Einleitung eines Ermittlungs-, Straf- oder Disziplinarverfahrens während des Auswahlverfahrens bzw. während des Studiums ist die Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers für eine Verwendung im höheren Polizeivollzugsdienst (Potenzialeinschätzung) umgehend durch die Erstbeurteilerin bzw. den Erstbeurteiler im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde neu zu bewerten. Hierbei ist darzulegen und zu begründen, ob die charakterliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers durch die zu diesem Zeitpunkt feststehenden Tatsachen in Zweifel gezogen ist.

- 8.3 Bestehen Zweifel an der charakterlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird sie oder er vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen bzw. nicht zum Studium zugelassen, bzw. vom Studium ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft die oberste Polizeibehörde.

Eine Zulassung zum Studium kann nicht vor Abschluss eines Ermittlungs-, Straf- oder Disziplinarverfahrens erfolgen.

- 8.4 Von Amts wegen oder auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach Abschluss des Ermittlungs-, Straf- oder Disziplinarverfahrens kann die Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers für eine Verwendung im höheren Polizeivollzugsdienst (Potenzialeinschätzung) neu festgestellt werden. Wird die Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers für eine Verwendung im höheren Polizeivollzugsdienst festgestellt, entscheidet über die Anrechnung von zuvor bestandenen Testteilen die oberste Dienstbehörde.

9 Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Integrationsrichtlinien

Im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann die Qualifikationsverwendung grundsätzlich auch im Wege der Teilzeit oder durch flexible Arbeitszeitregelung erfolgen, wenn dringende dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

Die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilerichtlinien – vom 12. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung werden angewandt.

10 Schlussvorschriften

Das Auswahlverfahren, einzelne Prüfungsteile etc. sind nach den Vorschriften der Richtlinie in der Fassung durchzuführen, die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuell gilt.

11 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 12. Oktober 2016 – LPP 31 No – 8e06-01-16/001 –, zuletzt geändert durch Erlass vom 22. Februar 2021 – LPP 31 No - 08e06-01-21/001 –.

Wiesbaden, den 28. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Landespolizeipräsidium**
LPP 31 No – 08e06-01-21/004
– Gült.-Verz. 3100 –

StAnz. 3/2022 S. 96

Anlagen (hier nicht abgedruckt):

Anlage 1: Nachweis des Personalgesprächs

Anlage 2: Zulassungstest

Anlage 3: Potenzialeinschätzung

Anlage 4: Auswahlverfahren: Anforderungsprofil

Anlage 5: Auswahlverfahren: Aufgaben

Anlage 6: Auswahlverfahren: Matrix aus Anforderungen und Aufgaben

Anlage 7: Durchführungshinweise Beobachtung und Bewertung Testteile 1 und 2

Anlage 8: Ergebnisse Datenintegration und Cut-Off-Werte

63

Hessisches Reisekosten- und Trennungsgeldrecht;

Amtliche Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2022

Bezug: Zwölfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5187)

Die bei amtlich unentgeltlich gestellter Verpflegung mindestens einzubehaltenden Sätze betragen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 für

das Frühstück	1,87 Euro,
das Mittagessen	3,57 Euro,
das Abendessen	3,57 Euro,
den vollen Tag	9,00 Euro.

Wiesbaden, den 3. Januar 2022

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 24-P1700A-001-01-08/001

StAnz. 3/2022 S. 99